

Reglement für den Pannen- und Unfalldienst

Art. 1

Die Mitglieder des PMC können für Pannenfälle und für das Abschleppen nach Unfällen im Rahmen dieses Reglements Entschädigung in Anspruch nehmen, sofern sie den Jahres-Mitgliederbeitrag fristgemäss bezahlt haben.

Art. 2

Bei Inanspruchnahme des Pannen- und Unfalldienstes erteilt das Mitglied dem Vorstand des PMC die Vollmacht zur Einsichtnahme in allfällige bestehende Unfallakten.

Art. 3

Der Ehepartner, bzw. die seine Stelle einnehmende Person, sowie die Kinder des Mitglieds haben bei Benützung des Fahrzeuges, dessen Halter das Mitglied ist, denselben Anspruch auf Entschädigung, sofern sie mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben.

Art. 4

Der Pannen- und Unfalldienst hat im Land seines Wohnortes Gültigkeit.

Pannen- und Unfallhilfe gemäss vorliegendem Reglement wird ferner in allen Ländern Europas gewährt, sofern das Mitglied im Besitze eines, auf seinen Namen lautenden, gültigen PMC-Schutzbriefes ist. Personen, welche die Mitgliedschaft des PMC nicht mehr besitzen, verlieren ihren Anspruch auf den Schutzbrief, auch wenn dieser noch nicht verfallen ist.

Art. 5

Als Panne wird ein Defekt am Fahrzeug bezeichnet, der eine Weiterfahrt verunmöglicht.

Art. 6

Pannendienstentschädigungen können in Anspruch genommen werden:

- a) Für das vom Mitglied gelenkte Fahrzeug;
- b) Für das Fahrzeug, dessen Halter das Mitglied ist, sofern die Benützung in seinem Auftrag oder gemäss Art. 3 erfolgt;
- c) Wenn das benützte Fahrzeug ordnungsgemäss immatrikuliert und mit Kontrollschildern versehen ist;
- d) Wenn es sich um einen Personenwagen, ein Motorrad, ein Kleinmotorrad, ein Nutzfahrzeug bis max. 1,5 t Nutzlast oder um einen Anhänger zu den vorgenannten Fahrzeugkategorien handelt;

e) Ausnahmsweise und nach Ermessen des Vorstandes für den Einsatz eines Ersatzfahrzeuges.

Art. 7

Vom Pannen- und Unfalldienst ausgeschlossen sind Motorfahrzeuge des gewerbsmässigen Transports, wie Taxi, Gesellschaftswagen, Mietwagen, Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen sowie Renn- und Rallyfahrzeuge.

Art. 8

Das Fahrzeug muss sich auf einer dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strasse oder einem Parkplatz befinden, resp. von einer solchen Strasse oder einem solchen Parkplatz abgerutscht oder abgestürzt sein. Gebirgspfade, Feld- oder Waldwege werden nicht als Strasse anerkannt, wobei in Härtefällen der Vorstand Ausnahmen bewilligen kann.

Art. 9

Die Behebung von Pannen durch die Vertrags-Pannendienstfirma des PMC erfolgt im Rahmen dieses Reglements bargeldlos.

In allen übrigen Fällen bezahlt das Mitglied die Kosten der Depannierung gegen eine quitierte Rechnung selbst.

Der quitierten Rechnung über Pannen und Unfälle im Ausland gemäss Art. 4 ist zudem der PMC-Schutzbrief beizulegen.

Art. 10

Werden einem Mitglied, das den Pannen- und Unfalldienst beansprucht, nachträglich Auszahlungen von Versicherungsgesellschaften oder Dritten gemacht, so ist es verpflichtet, den vom PMC erhaltenen bzw. bezahlten Betrag zurückzuerstatten.

Art. 11

Der PMC übernimmt für seine Mitglieder im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen die Kosten bis zur Höhe des jeweiligen an der Generalversammlung beschlossenen Höchstbetrages für:

- a) Eine Fahrt des nächsten verfügbaren Garagisten zum Pannen- oder Unfallort und zurück;
- b) Die Pannenbehebung an Ort und Stelle bis höchstens eine halbe Stunde Arbeitszeit;
- c) Die Bergung von ab der Strasse oder Parkplatz geratenen oder abgestürzten Fahrzeugen;
- d) Über Leistungen infolge eines Wildschadens entscheidet der Vorstand;

e) Wenn der Schaden am Pannenort nicht behoben werden kann: Das Abschleppen in die nächstliegende Garage oder wenn die Distanz nicht grösser ist, bis zum Wohnort, bzw. bis zur nächsten Markenvertretung.

Art. 12

Der Höchstbetrag der Entschädigung ist jeweils durch separaten Generalversammlungs-Beschluss zu bestimmen.

Art. 13

Bei Inanspruchnahme des Pannen- und Unfalldienstes kann durch den PMC pro Panne ein Selbstbehalt beim Mitglied erhoben, bzw. bei der Vergütung der Kosten direkt in Abzug gebracht werden.

Art. 14

Der PMC übernimmt nicht:

1. a) Die Kosten einer Depannierung, welche eindeutig auf eine offensichtliche Verletzung der elementarsten Sorgfaltspflicht zurückzuführen ist;
2. b) Die zusätzlichen Kosten beim Abschleppen unbemannter Fahrzeuge, für das Abholen und Zustellen von Autoschlüsseln, für verlangte Umwege und selbst verursachte Wartezeiten;
3. c) Die Kosten für vergebliche Einsätze, falls das Mitglied das Eintreffen der von ihm verlangten Pannenhilfe nicht abgewartet hat;
4. d) Die Kosten für wiederholte Pannen mit gleicher Ursache innert kurzer Zeit;
5. e) Die Kosten für zusätzliche Arbeiten in der Werkstatt sowie Ersatzteile und Materialien;
6. f) Die Kosten für das zusätzliche Abschleppen an den Wohnsitz, in eine andere Garage oder Markenvertretung;
7. g) Die Kosten, welche versicherungs- und firmentechnisch abgedeckt sind (Versicherungshaftung, Haftung durch Dritte oder Leistungen von Generalvertretungen oder anderen Organisationen sowie Dienstfahrzeugen);
8. h) Die Kosten bei grobfahrlässigem Verschulden des Lenkers, missbräuchliche Verwendung oder Benützung von offensichtlich vernachlässigten Fahrzeugen.

Art. 15

Der Vorstand des PMC wird mit dem Vollzug und der Auslegung dieses Reglements beauftragt. Gegen alle Entscheide des Vorstandes kann durch den Betroffenen an die Generalversammlung rekuriert werden, die in letzter Instanz entscheidet. Im Falle von Art. 6 lit. E entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 16

Das vorliegende Reglement hebt sämtliche früheren Bestimmungen auf und tritt am 19.03.2015 in Kraft.

Basel, 19. März 2015

POLIZEI-MOTORSPORTCLUB-BASEL

Felix Wehrli

Präsident

Thierry Thüring

Sekretär